

KANALORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK**Gemeinderatsbeschluss vom 26.4.2001 und 22.09.2011**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 08. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000), LGBL. Nr. 1/2001, wird verordnet:

§ 1**Anschlussbereich**

Für die öffentliche Kanalisation der Landeshauptstadt Innsbruck wird der Anschlussbereich in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern festgesetzt wird.

§ 2**Anschlusspflicht für Abwässer und Niederschlagswässern**

- (1) In die öffentliche Kanalisation sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 alle Abwässer einzuleiten.
- (2) In den Gebieten Mentlberg (Beilage A), Altstadt (Beilage B) und Mühlau (Beilage C) sind zusätzlich zu den Abwässern auch die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3**Trennstellen**

- (1) Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche, welche in den im Abs. 2 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt der Anschlusskanäle verläuft.
- (2) Die Lage und Art der Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 10 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) werden wie folgt festgelegt.

1. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in

welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen, und zwar in einem Bereich von höchstens einem Meter Abstand, gemessen von der Grundstücksgrenze.

2. Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück (Ziffer 1) unmittelbar (< 1,0 m) an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, eine Kellermauer, so liegen die Trennstellen unmittelbar an der Außenseite dieser Kellermauer.

3. Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, so befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück (= Vorderlieger), auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist. Für die Bestimmung der Lage der Trennstelle findet Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.

4. Verläuft der Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von höchstens einem Meter, gemessen von der Außenwand des Sammelkanals.

5. Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, und sind deren Regenrohranschlusskanäle mangels einer anderen Anschlussmöglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen zur Gänze im Gehweg- oder Straßenbereich angeordnet, so liegt die Trennstelle für diese Regenrohranschlusskanäle beim Aufstandsbogen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag (1. Juni 2001) in Kraft.